

Qualifizierte, gut entlohnte und legale Arbeit im Haushalt – der französische Haushaltsscheck

Kommt mit dem französischen Haushaltsscheckmodell das Ende der Schwarzarbeit im Haushalt ? 1,6 Millionen Arbeitnehmer/innen arbeiten in Frankreich als Hausangestellte, Babysitter, Gärtner, in der Kinder-, Alten- und Krankenbetreuung bei 3,5 Millionen privaten Arbeitgebern. Anders als die meisten ihrer europäischen Kollegen erhalten sie am Monatsende einen Gehaltszettel.

Arbeitnehmer/in und Privat-Arbeitgeber/in zahlen durch ein unkompliziertes Haushaltsschecksystem Sozialabgaben in alle üblichen Kassen und dank der hohen Steuerersparnis, die der Staat den Arbeitgebern zugesteht, ist der Erfolg des Modells kaum zu bremsen. (Schon innerhalb des ersten Jahres lag die Zuwachsquote der CESU-Jobs bei 26 %). Auch wenn die Zahl derer, die früher schwarz gearbeitet haben, ipso facto immer im Dunkeln bleibt, ist aufgrund der steigenden Zahl der Haushaltsscheck-Jobs zu vermuten, dass die Schwarzarbeit im Haushalt stark rückläufig ist.

Bereits Anfang der 1990er Jahre führte Sozialministerin Martine Aubry eine Steuerersparnis für Arbeitsstellen im Privathaushalt ein.

Sie erlaubte es, bis zu 50 % der Ausgaben für eine Haushaltshilfe (Lohn + Sozialabgaben) von der zu zahlenden Steuer des Privatarbeitgebers abzuziehen. In den folgenden 10 Jahren variierte die Höhe des Steuernachlasses, je nach politischer Orientierung der jeweiligen Regierung (Hauptvorwurf: das Modell bevorteile die „Besserverdiener“ in unangemessener Höhe), wurde aber grundsätzlich nie wieder abgeschafft. Denn Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen haben die Vorteile des Systems, vor allem seit es durch den Haushaltsscheck vereinfacht wurde, schätzen gelernt.

Der Haushaltsscheck, (CESU - Chèque emploi service universel) - wie funktioniert er ?

Wer in einem Privathaushalt arbeitet, kann seit dem Jahr 2006 via CESU, dem « **Chèque emploi service universel** » bezahlt werden.

Es handelt sich dabei um ein vereinfachtes Verfahren, mit dem der/die Arbeitgeber/in automatisch die auf einen Haushalts-Job anfallenden Sozialabgaben an die Sozialversicherung überweist. Die Zugefrau, der Fensterputzer, der Babysitter, der Nachhilfelehrer oder die Einkaufs- und Küchenhilfe einer älteren Person zahlen, wie jede/r Arbeitnehmer/in, in alle gesetzlichen Versicherungen ein.

Der/die Arbeitgeber/in kann bis zu 50 % der angefallenen Kosten von seiner/ihrer zu zahlenden Steuer absetzen oder erhält, wenn seine/ihre steuerliche Belastung unter dem gesetzlich vorgesehenen Freibetrag liegt, die Differenz in Form eines « crédit d'impôt » zurückgezahlt.

Bedingung dafür ist, dass ein regulärer Arbeitsvertrag geschlossen wird und dass der Lohn nicht den gesetzlichen Mindestlohn von inzwischen 9 Euro brutto unterschreitet.

1. Für welche Arbeiten kann er genutzt werden ?

Folgende Arbeiten im Haushalt des Arbeitgebers :

- Putz- und Reinigungsarbeiten
- leichte Gartenarbeit
- Leichte Heimwerker- und Reparaturarbeiten
- Kinderbetreuung im Haushalt des Arbeitgebers
- Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfeunterricht

- Informatikunterricht und -assistenz im Privat-Haushalt
- Hilfe bei administrativen Tätigkeiten
- pflegerische Betreuung von älteren Personen mit Ausnahme von medizinischen Tätigkeiten
- Behindertenbetreuung
- Krankenpflege mit Ausnahme von medizinischen Tätigkeiten
- Körperpflege/Kosmetik (Fußpflege, Friseur etc.) von nicht mobilen Personen
- Hausbetreuung und temporärer Wachdienst des Wohnsitzes

Aktivitäten außerhalb des Haushaltes :

- Zubereitung und Lieferung von « Essen auf Rädern » und jegliche Art von Besorgungen und Einkäufe
- Abholung und Lieferung von gebügelter Wäsche
- Hilfe bei der Mobilität oder Transport von in der Bewegung beschränkten Personen, wenn diese Tätigkeit mit der Assistenz am Wohnort verbunden ist
- Fahrdienst mit dem Privatwagen einer behinderten Person zu deren Arbeitsstelle, in den Urlaub und zu Behördengängen
- Begleitung von Kindern und älteren Personen oder Behinderten im Alltag (Spaziergänge, in öffentlichen Verkehrsmitteln, Besorgungen jeglicher Art)
- Betreuung und Pflege von Haustieren behinderter Personen (mit Ausnahme von Tierarztbesuchen)

Welche Tätigkeiten/Personen sind ausgeschlossen ?

- Beschäftigung von Au-Pair-Mädchen oder -Jungen
- Bezahlung der Pflegefamilien von Senioren oder Behinderten
- Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Arbeitgebers in Verbindung stehen
- qualifizierte Handwerksarbeiten (Elektriker, Klempner etc.)
- es bestehen Sonderregelungen, wenn die Arbeitgeber zusätzlich Elterngeld beziehen

2. Vorteile für den/die Arbeitgeber/in

- Legalisierung eines Arbeitsverhältnisses
- Steuerersparnis
- Vereinfachung der administrativen Pflichten des Arbeitgebers
 1. Anmeldung des Arbeitnehmers per Internet möglich
 2. Monatliche Deklaration per Internet
 3. Überweisung der Sozialabgaben per Bankeinzug
 4. Bescheinigung der abzusetzenden Steuer durch die Sozialversicherung

3. Vorteile für den/die Arbeitnehmer/in

- gesellschaftliche Anerkennung der (meist weiblichen) Berufstätigkeit (- Französischer Kontext : den in Deutschland so oft gehörten Ausdruck « Doppelverdiener » gibt es nicht, keine Diskriminierung durch verschiedene Lohnsteuerkarten/Steuersplitting, das es Ehefrauen oft uninteressant macht, deklariert zu arbeiten)
- Anspruch auf Renten- und Krankenversicherung
- Bezahlter Urlaub
- Qualifizierung durch Weiterbildung

Zur Steuerersparnis :

Steuerpflichtige, die eine(n) Hausangestellte(n) beschäftigen, kommen in den Genuss einer substantiellen Steuererleichterung.

Bedingung dafür ist, dass es sich bei diesem Beschäftigungsverhältnis um eine Arbeit im privaten und familiären Bereich handelt. Auch Tätigkeiten, die normalerweise von Handwerkern ausgeführt werden (Bauarbeiten, Installationen oder Reparaturen von Elektrikern, Klempnern, Dachdeckern oder Maurern) sind ausgeschlossen.

Die Dienstleistungen können im Haupt- oder Nebenwohnsitz des Steuerpflichtigen oder seiner Eltern ausgeführt werden, sei es als Teil- oder Vollzeitbeschäftigung. Der/die Steuerpflichtige kann zur Ausführung dieser Tätigkeiten eine/n Hausangestellte/n direkt beschäftigen, sich aber auch an eine Firma oder einen Verein wenden, die soziale Dienste anbieten und deren Leistungen per Haushaltsscheck abrechnen.

Für Ausgaben des Jahres 2009 beläuft sich der Steuernachlass auf 50 % der geleisteten Ausgaben, im Rahmen einer Höchstgrenze von 12 000 Euro / Jahr = 6000 Euro.

Diese Höchstgrenze erhöht sich um 1500 Euro pro Kind, und / oder pro Haushaltsmitglied über 65.

In keinem Fall kann die Höchstbemessungsgrenze 15 000 Euro überschreiten.

(Seit dem letzten Jahr erhöhen sich (*einmalig*) beide Höchstbeträge *im Jahr der Erstanstellung* auf 15 000 bzw. 18 000 Euro)

Die Höchstbemessungsgrenze erhöht sich ausnahmsweise auf 20 000 Euro, wenn der/die Steuerpflichtige(n) selbst behindert oder durch die Pflege eines behinderten Menschen gezwungen ist/sind, auf außenstehende Hilfe zurückzugreifen, oder aber, wenn eins der Kinder Anspruch auf die Behindertenbeihilfe hat.

Der/die Hausangestellte muss nicht in Festanstellung tätig sein.

Es kann sich auch um einen zeitlich begrenzten Vertrag handeln, in dem der/die Arbeitnehmer/in für nur einige Monate im Haushalt tätig ist (z.B. eines Kranken, der für einige Monate nach einem Unfall ans Bett gebunden ist)

Sonderfälle :

Der absetzbare Höchstbetrag

- für kleinere Reparaturarbeiten im Haushalt ist auf jährlich 500 Euro begrenzt,
- beträgt 1000 Euro pro Jahr/Haushalt für Informatik/Internet-Hilfe,
- 3000 Euro/Jahr für Gartenarbeiten.

Diese Steuerersparnis wird bei steuerpflichtigen Niedrigverdienern, die nicht von der Vergünstigung der – 50 % profitieren könnten, auch in Form eines „*crédit d'impôt*“ zurückgezahlt.

Das hartnäckige Vorurteil, Schwarzarbeit sei „günstiger“ (- weil billiger) als eine deklarierte Beschäftigung kann durch folgendes Rechenbeispiel widerlegt werden:

In Ballungszentren wie Paris, Marseille oder Lyon verdient derzeit eine nicht angemeldete Putzfrau durch Schwarzarbeit zwischen 11 und 13 € pro Stunde. Die Bezahlung von deklarierten Haushaltshilfen, die stundenweise in Privathaushalten arbeiten, liegt bei ca. 12 € netto pro Stunde.

Berechnungsbeispiel für die via CESU bezahlte Kraft :

Eine Putzfrau arbeitet 4 Stunden pro Woche in einem Haushalt und kommt dadurch auf 16 Stunden pro Monat.

Sie hat einen Netto-Stundenlohn von 12 Euro inkl. der 10 % des obligatorischen Urlaubsgeldes.

Daraus ergibt sich folgende Rechnung :

Nettolohn	Arbeitnehmerabgaben	Bruttolohn
192 €	57.06 €	249.06 €

Gesamtkosten nach Steuern

158,29 €

Arbeitgeberabgaben	Gesamtkosten vor Steuern
67,52 €	316,58 €

Fazit: Die via CESU deklarierte Arbeit hat den Arbeitgeber/die Familie 9,90 € pro Stunde gekostet gegenüber 11 bis 13 €, die er für eine illegal beschäftigte Haushaltshilfe aufwenden muss.

Wer sind die Arbeitgeber, die bisher in erster Linie auf den Haushaltscheck zurückgreifen ?

Das soziologische Institut CREDOC (Centre de Recherche pour l'Etude et l'Observation des conditions de vie) hat im Jahr 2008 eine Untersuchung darüber angestellt, wie die spezifischen Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf dem Sektor des Privathaushalts zustande kommen.

Danach zeichnet sich folgendes Profil ab:

- Arbeitgeber:

- Alter:	Über 70	37 %
	Zwischen 60 und 70	16 %
	Zwischen 50 und 60	18 %
	Zwischen 40 und 50	17 %
	Unter 40	12 %

- Vier Hauptprofile:

1. Rüstige Senioren 47 %
2. Junge Familien mit Kindern 36 %
3. „Junge“ (unter 60) Haushalte ohne Kinder, ein Drittel Singles 11 %
(sehr interessiert am Haushalts-Scheck, da sie die meisten Steuern zahlen)
4. Kranke oder behinderte Personen 6 %

Einkünfte:

13 %	verfügen über ein Nettohaushaltseinkommen von	- als 1500 Euro
12 %	„	von - als 2000 Euro
23 %	„	- als 3000 Euro
31 %	„	bis zu 4500 Euro
21 %		über 4500 Euro

Wie wird der/die Hausangestellte gefunden ?

- per Kleinanzeige	7 %
- persönliche Weiterempfehlung	73 %
- per Internet	1 %
- via Arbeitsamt	2 %
- durch eine Jobvermittlung	11 %
- andere	1 %

Wie kommt der Arbeitsvertrag zustande ?

Wie funktioniert die Abrechnung ?

Das Haushaltsscheckheft bekommt man bei Banken, bei der Post oder direkt bei der URSSAF, der französischen Sozialversicherungskasse.

Der Arbeitgeber meldet sich bei der Sozialversicherungskasse an (geht auch per Internet) und teilt dieser entweder durch eine monatliche Deklaration via Internet die geleistete Stundenzahl des Arbeitnehmers und den gezahlten Lohn mit oder er schickt den dafür gedachten Abschnitt des Schecks der Kasse zu.

Der Arbeitnehmer enthält den anderen Teil des Schecks mit der ihm zustehenden Summe. Die Sozialversicherungskasse zieht die entsprechenden Sozialabgaben per Bankeinzug vom Konto des Arbeitgebers ein.

Sie stellt dem Arbeitnehmer außerdem den Gehaltszettel aus und dem Arbeitgeber die jährliche Bescheinigung fürs Finanzamt, um von der Steuervergünstigung profitieren zu können.

Eine weitere, allerdings weniger verbreitete Form des Haushaltsschecks ist der sogenannte „CESU préfinancé“, der vorfinanzierte Haushaltsscheck. Er kann teilweise oder ganz vom Arbeitgeber (des Arbeitgebers selbst), ähnlich wie Restaurant-Tickets, oder von einer Renten- oder Krankenzusatzversicherung ausgestellt werden. Jedes Ticket ist eine bestimmte Summe wert (z.B. 10 Euro), der/die Hausangestellte löst es bei der Kasse oder bei ihrer Bank ein und der Arbeitgeber deklariert die Stundenzahl wie oben an die Kasse.

Trotz der Einfachheit des Verfahrens kann es für den/die nichtprofessionelle/n Arbeitgeber/in im Anfang Probleme geben, in erster Linie bei der Erstellung eines Arbeitsvertrags. Dafür gibt es allerdings einen zweiseitigen Modellvertrag, den man auch aus dem Internet herunterladen kann. Wer davor zurückschreckt oder keinen Internetzugang besitzt, kann sich beraten lassen.

In diesem Fall empfiehlt sich Hilfe bei der FEPEM zu suchen, der (Fédération des Particuliers Employeurs de France), der « Föderation von französischen Privat-Arbeitgebern.»

Was ist die FEPEM ?

Es handelt sich um einen gemeinnützigen Verein, 1948 gegründet, dessen Ziel es damals war, einen juristischen Rahmen für die Arbeitsverhältnisse von privaten Hausangestellten und ihren Arbeitgebern zu schaffen (- zur damaligen Zeit oft noch gegen Kost und Logis und einen sehr niedrigen Lohn beschäftigte Angestellte, die mit einer kümmerlichen Rente in den Ruhestand gingen).

Heute ist die FEPEM einerseits zu einem Tarifpartner geworden und hat andererseits den Status einer Kammer, denn die Arbeitnehmer zahlen 0,12 % des zu versichernden Einkommens als obligatorische Sozialabgabe für die FEPEM.

Die jährliche Mitgliedschaft (80 Euro pro Jahr) ist allerdings freiwillig und nur zwingend, wenn der Arbeitgeber Rechtsberatung oder Hilfe bei der Erstellung des Arbeitsvertrags braucht. Als Mitglied hat er außerdem Anspruch auf ständig aktualisiertes Informationsmaterial und telefonische Beratung.

Die FEPEM hat heute Filialen in 22 französischen Städten, rund 300 Angestellte, davon ca. 70, die für das sogenannte Institut FEPEM, das die Weiterbildungsprogramme erstellt, arbeiten und darüber hinaus einen großen Kreis von langjährigen ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Die FEPEM verzeichnet für das Jahr 2007

3,5 Millionen Privat-Arbeitgeber,
1,6 Millionen Privat-Arbeitnehmer,

Allein zwischen 2006 und 2007 ist die Zahl der neu geschaffenen Jobs um 26 % gestiegen. 13 % der französischen Haushalte beschäftigen heute eine Haushaltshilfe.

Fast jeder zweite Arbeitnehmer im Privathaushalt arbeitet für nur einen Arbeitgeber, aber mehr als ein Viertel für vier Arbeitgeber oder mehr.

Welche Tätigkeiten üben diese Arbeitnehmer in erster Linie aus ?

Zahlen :

- 28 % der in Privat-Haushalten beschäftigten Personen kümmern sich um eine behinderte oder alte Person,
- 16 % sind Tagesmütter,
- 5% Babysitter und Hausaufgabenbetreuer/innen
- 51 % sind für Putz-, Bügel- und andere Hausarbeiten angestellt.

Die FEPEM sieht ihre Hauptaufgabe, neben der Hilfe bei Arbeitsvertrag und rechtlichen Problemen (evtl. Kündigung etc.) in erster Linie in der **Weiter- Qualifizierung von Hausangestellten:**

1. durch Weiterbildung (DIF - Droit individuel à la formation)
2. durch die sogenannte VAE (Validation des acquis d'expériences)

Der DIF, ein Bildungsurlaub von 20 Stunden pro Jahr, steht jedem französischen Arbeitnehmer und damit auch den Hausangestellten zu.

Er kann, wenn er nicht wahrgenommen wird, bis zu 6 Jahre lang aufgespart und in einem Stück (- oder Teilen) von maximal 120 Stunden genommen werden.

Die FEPEM bietet durch ihre Filiale, das Institut FEPEM, Fortbildungen an, die auf die speziellen Tätigkeiten dieser Arbeitnehmergruppe zugeschnitten sind und hilft ausserdem, den Fortbildungsanspruch der Arbeitnehmer geltend zu machen, der durch Teilzeitarbeit bei oft mehreren Arbeitnehmern ebenfalls zustande kommt.

Weiterbildung:

Die FEPEM bietet in Paris und ganz Frankreich Fortbildungsmodule von 16 bis 24 Stunden zu folgenden Thematiken an. Einige Beispiele:

Im Bereich „Kinderbetreuung“:

Ernährung, musikalische Früherziehung, Kleinkinder unter drei, Hausaufgabenbetreuung, Englisch für Kleinkinder, sportliche Früherziehung, Unfallquellen, Kinderpsychologie etc.

Im Bereich der Altenpflege: Ergonomie und Bewegung, Körperpflege, Kommunikation mit Alzheimer-Kranken, Autonomie im täglichen Leben, neue Technologien für alte Menschen (Hilfe beim Umgang mit handy oder Computer), Unfallvorbeugung, Probleme des Personentransports etc.

Ähnliches Programm für die Betreuung von Behinderten....

Im Bereich Haushaltsführung:

Techniken wie Bügeln, kleine Gartenarbeiten, Reparaturarbeiten im Haushalt, nachhaltige Energienutzung, Organisation von Familienfeiern (vom Einkauf bis Kochen)

Eigene Weiterbildung: Hilfe beim Führerschein, Internetnutzung, Zeitmanagement, schriftlicher Ausdruck im Französischen, Arbeitsorganisation, Stellensuche, etc. ...

Risikomanagement: Sanitäre Unfallgefahren, Psychologie von aggressivem Verhalten, von Vereinsamung alter Menschen, Gesundheitsvorsorge, Begleitung bei der Vorbereitung des Erste-Hilfe-Kurses, Personentransport etc.

Formation à distance (FOAD = DIF via Internet)

Diese Seminare werden ebenfalls in Form der FOAD, der Weiterbildung per Internet angeboten, da wo eine kollektive Weiterbildung nicht zustande kommt (z.B. auf dem Land) oder aus anderen Gründen nicht angeboten werden kann.

Schließlich bietet die FEPEM eine professionelle Zertifizierung im Rahmen der sogenannten VAE (validation des acquis d'expériences) an.

Vorraussetzung dafür sind 3000 Arbeitsstunden in drei von fünf Jahren um sich auf die Prüfung vor einer Jury vorbereiten zu können und einen Berufsabschluss in der Kinder- oder Altenpflege und Haushaltsführung zu bekommen (- etwa vergleichbar mit einer abgeschlossenen Lehre)

Perspektiven :

In Zukunft eine europäische Föderation für Privat-Arbeitgeber/innen ?

Die FEPEM bemüht sich heute um mehr Anerkennung auf europäischer Ebene und hat am 8. Februar 2011 in Brüssel, anlässlich eines Kongresses zum Thema, wie man die demographische Entwicklung der kommenden Jahrzehnte mit einer Qualifizierung der Hausarbeit verbinden kann, (« Comment faire du défi démographique une opportunité pour l'emploi de qualité en Europe ») die Kreation einer europäischen Föderation für familiäre Dienstleistungen vorgeschlagen. « Wir repräsentieren familiäre Dienstleistungen, die Bürger verschiedener Altersgruppen ihr ganzes Leben lang begleiten,» erklärte dazu die FEPEM-Präsidentin Marie-Béatrice Levaux.

Das ist eine Problematik, die in Frankreich heute bereits 5 Millionen Menschen, als Arbeitnehmer/in oder Arbeitgeber/in, betrifft, und die sich mit der zunehmenden weiblichen Berufstätigkeit, der Verlängerung des Lebens und der demographischen Alterung in den kommenden Jahrzehnten immer mehr zuspitzen und auch in anderen europäischen Ländern immer mehr Aktualität gewinnen wird.

Ursula Langmann
Paris, den 22. 1. 2011